

# Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 19/338

Staatssekretär

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Thomas Rother, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:

Frau Präsidentin des Landesrechnungshofs Schleswig-Holstein Dr. Gaby Schäfer Berliner Platz 2 24103 Kiel

über das:

Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein Düsternbrooker Weg 64 24105 Kiel Gesehen und weitergeleitet Kiel, 22.11.2017

Kiel, den 15.11.2017

Verwaltungsabkommen aller Bundesländer über die Entwicklung und Pflege eines gemeinsamen Fachverfahrens und die Vereinheitlichung der IT im Bereich der Justiz

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

im Zuge der Weiterentwicklung der für Gerichte und Staatsanwaltschaften benötigten juristischen Fachverfahren ist beabsichtigt, einem Verwaltungsabkommen aller Bundesländer beizutreten.

Für die ordentliche Gerichtsbarkeit (Oberlandesgerichte, Landgerichte, Amtsgerichte), Fachgerichte (Arbeits-, Finanz-, Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit) und Staatsanwaltschaften werden spezifische IT-Fachanwendungen benötigt. Um diese Fachanwen-

dungen sowohl wirtschaftlich als auch fachgerecht entwickeln zu können, beauftragen die Justizverwaltungen diese Arbeiten in der Regel im Rahmen von Länderverbünden. So bezieht Schleswig-Holstein z. B. sein Fachverfahren für die ordentliche Gerichtsbarkeit über den "forumSTAR-Verbund", dem Bayern vorsteht und in dem neben Schleswig-Holstein die Länder Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Thüringen mitwirken.

Durch diese Länderverbünde gibt es zwar schon eine gewisse Vereinheitlichung von IT-Architekturen und Schnittstellen. Angesichts der zunehmenden Komplexität der Fachanwendungen sowie der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Justizakte ist das derzeitige Vereinheitlichungsniveau jedoch insbesondere aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht mehr hinreichend. Wenn weiterhin für den gleichen fachlichen Bedarf unterschiedliche IT-Fachanwendungen und IT-Architekturen in der Justiz im Einsatz sind, bleiben zusätzliche Schnittstellenkosten und Aufwände für redundante Weiterentwicklungen unausweichlich.

Die Landesjustizverwaltungen aller Bundesländer streben daher an, die Justizanwendungen der Gerichte und Staatsanwaltschaften so weit wie möglich zu vereinheitlichen. Diese Vereinheitlichung hat zum Ziel, die Qualität der Zusammenarbeit innerhalb und mit der Justiz weiter zu verbessern und das Kostensenkungspotenzial der Digitalisierung zu nutzen.

Als erster wichtiger Schritt soll von allen 16 Ländern gemeinsam ein einheitliches Fachverfahren für ordentliche Gerichtsbarkeit, Staatsanwaltschaften und perspektivisch Fachgerichte entwickelt werden. Hierbei sind die Bereiche Mahnverfahren, Handelsregister und Grundbuch ausgenommen, da dort bereits einheitliche IT-Verfahren auf den Weg gebracht wurden.

Dieser Weg zu einer einheitlicheren IT-Landschaft der Justiz soll zugleich durch eine effektive, länderübergreifende Kontroll- und Steuerungsstruktur im Bereich der IT-Baupläne abgesichert werden.

Um diese Zielstellung zu verankern und zu operationalisieren, wurde anliegendes Verwaltungsabkommen entworfen und bislang durch 14 Bundesländer gezeichnet.

Im o. a. Länderverbund "forumSTAR" besteht bereits seit 2015 ein Projekt zur dringend erforderlichen, grundlegenden Modernisierung des Fachverfahrens der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Die zugehörigen Entwicklungskosten werden auf die 10 Länder des Ver-

bunds über den relativen Königsteiner Schlüssel verrechnet. Durch den Übergang dieses Modernisierungsprojektes in ein 16-Länder-Projekt zur Entwicklung eines gemeinsamen Fachverfahrens entstehen in Summe zwar Mehrkosten durch weitere Schnittstellen, durch den Beitritt von sechs weiteren Bundesländern werden jedoch die Projektkosten je Land sinken. Für Schleswig-Holstein können damit Kostenplanungen, die für die nächsten Jahre bereits vorgenommen wurden, nach Abschluss des Verwaltungsabkommens reduziert werden. Die genaue Höhe der Kostenreduktionen wird anhand einer überarbeiteten Gesamtprojektplanung ermittelt werden.

Da neben einer Kostenbeteiligung auch eine Projektbeteiligung durch eigene Mitarbeiter besteht, wird sich durch den Übergang in ein 16-Länder-Projekt auch der Verwaltungsaufwand reduzieren.

Das Zentrale IT-Management (ZIT SH) hat dem Verwaltungsabkommen zugestimmt.

Es wird um Kenntnisnahme des Finanzausschusses vom Abschluss des anliegenden Verwaltungsabkommens gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

gezeichnet

Wilfried Hoops

#### Anlage:

Verwaltungsabkommen über die Entwicklung und Pflege eines gemeinschaftlichen Fachverfahrens und die Vereinheitlichung der IT im Bereich der Justiz

## Verwaltungsabkommen

über die Entwicklung und Pflege eines gemeinsamen Fachverfahrens und die Vereinheitlichung der IT im Bereich der Justiz Das Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg,
das Bayerische Staatsministerium der Justiz,
die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung, Berlin,
das Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz
des Landes Brandenburg,

der Senator für Justiz und Verfassung der Freien Hansestadt Bremen,
der Freien und Hansestadt Hamburg, Justizbehörde,
das Hessische Ministerium der Justiz,
das Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern,
das Niedersächsische Justizministerium,
das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen,
das Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz,

das Ministerium der Justiz des Saarlandes,

das Sächsische Staatsministerium der Justiz.

das Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt,

das Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein und

das Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz (nachfolgend: "die Landesjustizverwaltungen" genannt)

schließen dieses Verwaltungsabkommen über die Entwicklung und Pflege eines gemeinsamen Fachverfahrens und die Vereinheitlichung der IT im Bereich der Justiz.

#### Präambel

Vor dem Hintergrund der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte verfolgen die Landesjustizverwaltungen das Ziel, den Justizbediensteten in Gerichten und Staatsanwaltschaften moderne, gut bedienbare und nach dem Stand der Technik barrierefreie IT-Fachanwendungen bereitzustellen, welche die Geschäftsabläufe sowie die Dokumenterzeugung optimal unterstützen. Die Landesjustizverwaltungen streben an, die Qualität der Zusammenarbeit innerhalb und mit der Justiz weiter zu verbessern und das Kostensenkungspotenzial der Digitalisierung zu nutzen. Sie möchten die in den Ländern eingesetzten Programme so weit wie möglich vereinheitlichen.

Die Landesjustizverwaltungen möchten den Weg zu einer einheitlicheren IT-Landschaft zugleich durch eine effektive Kontroll- und Steuerungsstruktur im Bereich der IT-Baupläne (IT-Governance) unterstützen und absichern. Sie anerkennen, dass trotz der intensiven Bemühungen um eine länderübergreifenden Zusammenarbeit in IT-Angelegenheiten in den vergangenen Jahren eine vielfältige IT-Landschaft gewachsen ist, die mit Blick auf die steigenden Betriebsaufwände sowie die zunehmende Komplexität einer schrittweisen Konsolidierung bedarf.

Als ersten wichtigen Schritt möchten die Landesjustizverwaltungen gemeinsam ein einheitliches Fachverfahren entwickeln, das mit Ausnahme der Bereiche Mahnverfahren, Handelsregister und Grundbuch, in denen bereits einheitliche Entwicklungen bestehen oder auf den Weg gebracht wurden, sukzessive alle fachlichen Aufgabenbereiche der Gerichte und Staatsanwaltschaften unterstützen soll. Die weitere Entwicklung der das Fachverfahren umgebenden Systeme soll dabei so ausgestaltet werden, dass die fachverfahrensseitigen Aufwände für den Anschluss dieser Systeme minimiert werden. Bei dieser Entwicklung wollen die Landesjustizverwaltungen den Stand der bereits vorhandenen Systeme berücksichtigen und für eine zeitgerechte Umsetzung des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten sowie des Gesetzes zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs Sorge tragen.

Perspektivisch soll das gemeinsame Fachverfahren auch die Aufgabenbereiche der Gerichte der Fachgerichtsbarkeit unterstützen. Soweit nicht die Landesjustizverwaltungen zuständig sind, wird den für die Fachgerichtsbarkeit zuständigen Landesverwaltun-

gen der Beitritt zu diesem Verwaltungsabkommen ermöglicht. Dabei verbleibt es bei einer Stimme des entsprechenden Landes, die durch die Landesjustizverwaltung ausgeübt wird, die das Verwaltungsabkommen unterzeichnet hat.

Die Kostentragung für die gemeinsame Entwicklung einschließlich der abzubildenden Schnittstellen und der Anbindung bestehender Systeme soll mit dieser Vereinbarung auf eine allgemeine, dauerhafte, tragfähige und solidarische Grundlage gestellt werden. Für die Kostenverteilung ist eine ganzheitliche Betrachtung der langfristig angelegten Kooperation aller Beteiligten vorzugswürdig gegenüber kleinteiligen Einzelabstimmungen zu den Kosten gemeinsamer Softwareentwicklungsprojekte. Die bewährten Regelungen und Prinzipien, die bereits den sog. "Kieler Beschlüssen" zu Grunde gelegt worden sind, sollen als Leitlinie dienen.

<sup>1</sup> Damit Investitionen in verwaltungseigene IT-Programme mehrfach genutzt werden (können), hat der "Kooperationsausschuss Automatisierte Datenverarbeitung Bund/Länder/Kommunaler Bereich (KoopA ADV" am 09./10. Mai 1968 in Kiel die sogenannten "Kieler Beschlüsse" entwickelt; sie wurden 1979 aktualisiert.

## 1. Gegenstand der Vereinbarung

Die Landesjustizverwaltungen schaffen durch die vorliegende Vereinbarung

- einen Entwicklungs- und Pflegeverbund für ein gemeinsames Fachverfahren im Bereich der Gerichte und Staatsanwaltschaften und
- eine Kontroll- und Steuerungsstruktur zur Unterstützung der weiteren Vereinheitlichung der in der Justiz eingesetzten IT.

## 2. Erstellung des gemeinsamen Fachverfahrens

Unter einem gemeinsamen Fachverfahren verstehen die Landesjustizverwaltungen eine IT-Anwendung, die als Unterstützungswerkzeug für Justizbedienstete die Kerngeschäftsprozesse in Gerichten und Staatsanwaltschaften sowie den Datenaustausch mit externen Stellen unterstützt. Ziel ist eine fachlich korrekte, effiziente und ergonomische Aufgabenerledigung unter bestmöglichem Abbau von Zugangsbarrieren. Der Automationsgrad wird unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten sowie unter Berücksichtigung der verfassungsmäßigen Rolle der Justiz bestimmt. Wesentliche Aufgaben der Anwendung sind beispielsweise die

- · Verwaltung der Verfahrens-, Stamm- und Fachdaten,
- Verwaltung von Terminen und Beteiligten,
- Führung der Geschäftsstatistiken,
- Erstellung von Mitteilungen wegen bestehender Mitteilungspflichten (z. B. MiZi, MiStra, ZenVG, Gewerbezentralregister),
- Unterstützung bei der Sachbearbeitung,
- Führung von Verzeichnissen bzw. deren Belieferung mit Daten (z. B. Insolvenztabellen, Schuldnerverzeichnis).

Die Landesjustizverwaltungen grenzen das Fachverfahren von Umsystemen ab. Umsysteme, deren Funktionalitäten nicht Gegenstand des gemeinsamen Fachverfahrens werden, sind zum Beispiel

- Textsystem,
- Kommunikationsplattform zur Entgegennahme und zur Verteilung elektronischer Nachrichten,

## System zur elektronischen Aktenführung.

Diese Umsysteme werden über Schnittstellen an das gemeinsame Fachverfahren angebunden. Nach heutigem Stand werden hinsichtlich der Textsysteme, Kommunikationsplattformen und E-Aktensysteme unter Berücksichtigung der heute vorhandenen Entwicklungen, ungeachtet des Ziels einer weiteren Vereinheitlichung, ausschließlich die Systeme eKP, e<sup>2</sup>P, e<sup>2</sup>T, forumSTAR-Text, e<sup>2</sup>A, eAS und eIP angebunden. Der Programmlenkungsausschuss kann mit Zustimmung des E-Justice-Rats mit dem Ziel einer Vereinheitlichung die Anbindung anderer Umsysteme zulassen.

## 3. Kontroll- und Steuerungsstruktur (IT-Governance)

## 3.1 Gegenstand

Die Landesjustizverwaltungen vereinbaren die Einrichtung einer Kontroll- und Steuerungsstruktur. Sie schreibt die Rollen und Verantwortlichkeiten für Entscheidungen mit Auswirkungen auf die IT-Architektur fest. Sie umfasst das Zusammenwirken aller IT-Verfahren der Justiz untereinander.

#### 3.2 Ziele

Die Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz (BLK) soll – über das gemeinsame Fachverfahren hinaus – ein Zielbild der anzustrebenden IT-Architekturen entwickeln, das bei Maßnahmen im Sinne von Ziffer 3.3 anzuwenden ist, wenn und soweit der Entwicklungsstand des Zielbildes dies rechtfertigt.

#### 3.3 Abstimmungsverfahren

Die Landesjustizverwaltungen verpflichten sich, eine Abstimmung der fachlichen und technischen Architekturen vorzunehmen. Dies betrifft Neuentwicklungen, Neubeschaffungen und wesentliche Fortentwicklungen von IT-Anwendungen der Gerichte und Staatsanwaltschaften, die Auswirkungen auf das Zusammenwirken von Systemen und ihre Schnittstellen haben. Ziel ist es, ein einheitliches Zusammenwirken der Komponenten sowie eine wirtschaftliche Programmpflege und einen wirtschaftlichen Betrieb zu gewährleisten.

Hierzu werden die konzeptionellen Unterlagen der BLK zur Prüfung vorgelegt. Den Prüfungsergebnissen ist in der Regel zu folgen.

Das Weitere wird in einem IT-Governance-Konzept der BLK geregelt.

## 4. Organisation des Entwicklungs- und Pflegeverbunds

#### 4.1 Abwicklung des Vorhabens in Projekten

Bei der Entwicklung des gemeinsamen Fachverfahrens kommen der Größe des Vorhabens entsprechende, angemessene Projektmanagementmethoden zum Einsatz. Das Gesamtvorhaben wird als Programm eingerichtet, das sich in mehrere Projekte gliedert. Die Softwareentwicklung sowie andere Leistungen, für die IT-Sachverstand erforderlich ist, werden im Regelfall bei externen dienstleistenden Unternehmen (Auftragnehmer) beauftragt. Soweit nichts anderes bestimmt ist, wird die Rolle des Auftraggebers auf Seiten der Landesjustizverwaltungen durch das federführende Land Bayern sowie im Rahmen der vertraglichen Regelungen mit den Auftragnehmern stellvertretend für dieses durch Beauftragte aus der Programmorganisation wahrgenommen.

#### 4.2 Programmorganisation (Gremien)

#### 4.2.1 Programmlenkungsausschuss (PLA)

#### a) Aufgaben und Befugnisse des Programmlenkungsausschusses

Der Programmlenkungsausschuss ist das oberste Entscheidungsgremium der Programmorganisation. Insbesondere trägt er die Verantwortung für die Erreichung der strategischen Programmziele, die wirtschaftliche Programmdurchführung und die erfolgreiche technische Umsetzung. Er verantwortet die Durchführung aller mit dem Programm verbundenen kaufmännischen Aufgaben, einschließlich der Wahrnehmung aller Kontroll- und Steuerungsaufgaben, wie z. B. die Ernennung der Programmleitung und die Freigabe aller wesentlichen Pläne und Ressourcen.

#### b) Budget

Der Programmlenkungsausschuss trifft im Rahmen des jährlich im Voraus von allen Landesjustizverwaltungen genehmigten Budgets alle Entscheidungen mit finanziellen und vertraglichen Auswirkungen. Eine nach Projektergebnissen aufgeschlüsselte Budgetplanung ist bis spätestens zum 10. Oktober eines jeden Jahres vom Programmlenkungsausschuss zu verabschieden und allen Landesjustizverwaltungen zur Zustimmung vorzulegen. Sie soll neben der Budgetfestlegung für das Folgejahr eine Vorausschau auf die weiteren folgenden vier Geschäftsjahre enthalten. Unterjährig notwendige Budgeterhöhungen werden mit allen Ländern abgestimmt.

Bei der Budgetplanung ist Einvernehmen zu erzielen. Wird die Zustimmung nicht von allen Ländern binnen vier Wochen erklärt, führt der Programmlenkungsausschuss eine für alle Länder zustimmungsfähige Budgetplanung herbei.

#### c) Besetzung des Programmlenkungsausschusses

Dem Programmlenkungsausschuss gehört je eine entscheidungsbefugte Vertretung der Landesjustizverwaltungen der fünf Länder mit der höchsten Kostenbeteiligung nach dem Königsteiner Schlüssel an. Dies sind derzeit Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen. Sofern durch eine Änderung des Königsteiner Schlüssels ein Land aus dem Programmlenkungsausschuss ausscheidet und ein anderes Land eintritt, wird diese Anpassung zum 1.1. des auf die Bekanntgabe der Änderung des Königsteiner Schlüssels folgenden Kalenderjahres vollzogen.

Die Mitglieder des Programmlenkungsausschusses vertreten die Interessen aller Landesjustizverwaltungen und sind verpflichtet, die Anliegen der nicht im Programmlenkungsausschuss vertretenen Länder verantwortlich zu berücksichtigen.

#### d) Vorsitz

Den Vorsitz führt Bayern. Die Vertretung des Vorsitzes wird durch Nordrhein-Westfalen wahrgenommen.

## e) Sitzungen

Der Programmlenkungsausschuss tagt regelmäßig, und zwar mindestens vier Mal jährlich. An den Sitzungen nehmen neben den fünf Vertretungen der Landesjustizverwaltungen regelmäßig die Programmleitung und auf Einladung weitere Programmbeteiligte, wie z. B. die beteiligten Auftragnehmer, teil. Die Termine der Sitzungen sind den weiteren Landesjustizverwaltungen bekanntzugeben; sie können auf Wunsch daran teilnehmen.

## f) Stimmrecht und Zustandekommen von Entscheidungen

Alle Entscheidungen im Programmlenkungsausschuss werden einstimmig getroffen. Stimmberechtigt sind nur die fünf Vertretungen der Landesjustizverwaltungen. Darüber hinaus an den Sitzungen teilnehmende Personen haben kein Stimmrecht. Entscheidungen werden in der Regel durch Abstimmung in der Sitzung getroffen. Sie sind im Sitzungsprotokoll zu dokumentieren. In geeigneten Fällen sind Entscheidungen auch im schriftlichen Umlaufverfahren möglich.

## g) Information

Die Protokolle über die Sitzungen des Programmlenkungsausschusses werden allen Landesjustizverwaltungen zugänglich gemacht.

Das federführende Land unterrichtet sie zudem über die Planungen, den Programmverlauf, das Budget sowie über anstehende und getroffene richtungsweisende Entscheidungen.

## h) Geschäftsstelle des Programmlenkungsausschusses

Zur administrativen Unterstützung des Vorsitzes des Programmlenkungsausschusses sowie zur von der Programmleitung unabhängigen Kontrolle des Programms wird eine "Geschäftsstelle des Programmlenkungsausschusses" eingerichtet.

Die Geschäftsstelle des Programmlenkungsausschusses wird mit bis zu zwei Personen besetzt.

#### 4.2.2 Länderbeirat

Zur Sicherstellung einer hohen Entscheidungsqualität wird zusätzlich zum Programmlenkungsausschuss ein Länderbeirat eingerichtet. Ihm gehören Vertretungen aller Landesjustizverwaltungen an. Den Vorsitz führt der Vorsitz des Programmlenkungsausschusses.

Der Länderbeirat dient der Information und dem Meinungsaustausch um zu gewährleisten, dass die Interessen aller Länder berücksichtigt werden. Die Mitglieder des Länderbeirats erhalten Zugang zu allen Dokumenten, die die Mitglieder des Programmlenkungsausschusses erhalten. Über jede Entscheidung des Programmlenkungsausschusses sind sie unverzüglich zu informieren.

Der Länderbeirat tagt mindestens einmal jährlich. An den Sitzungen nehmen zusätzlich in der Regel die Programmleitung und auf Einladung weitere Projektbeteiligte, wie z. B. die beteiligten Auftragnehmer, teil.

#### 4.2.3 Programmleitung

Die Programmleitung organisiert und steuert das Programm innerhalb des vom Programmlenkungsausschuss gesteckten Rahmens. Insbesondere ist es Aufgabe der Programmleitung sicherzustellen, dass das Programm die geforderten Ergebnisse liefert und die unter Berücksichtigung von Zeit- und Kostenaufwand, Qualität, Umfang, Risiken und Nutzen angestrebten Leistungsziele erreicht werden.

Hierfür hat sie die organisatorische Programmstruktur aufzubauen. Dazu gehört die Einrichtung je einer fachlichen und technischen Architekturgruppe zur Etablierung und Durchsetzung von fachlichen und technischen Standards, um die fachliche und technische Konsistenz und Barrierefreiheit des gemeinsamen Fachverfahrens nach dem Stand der Technik sicherzustellen und einer unkontrollierten Zunahme des Funktionsumfangs vorzubeugen.

Daneben hat die Programmleitung erforderliche Projekte aufzusetzen und die Projektleitungen zu benennen, fertiggestellte Projekte abzunehmen und dem Programmlenkungsausschuss gegenüber Bericht zu erstatten. Die Programmleitung erstellt regelmäßig einen Programmstatusbericht, der den Programmfortschritt, die Ressourcenpla-

nung, die Programmrisiken, den Entscheidungsbedarf sowie die aktuelle Terminplanung aufzeigt.

Die Programmleitung hat eine oder mehrere Vertretungen, die arbeitsteilig die Aufgaben des Programmmanagements wahrnehmen. Daneben wird die Programmleitung durch einen externen Auftragnehmer und ein Programmbüro unterstützt.

## 4.2.4 Programmbeirat

Der Programmbeirat hat die Aufgabe, zu bedeutsamen, vorher definierten Programmergebnissen aus IT-Betriebssicht Stellung zu nehmen, um das Risiko betriebsverhindernder Fehlentwicklungen zu minimieren. Ein Vorschlag für die zu prüfenden Programmergebnisse wird jeweils in einer Jahresplanung durch die Programmleitung zusammen mit dem Programmbeirat erstellt und durch den Programmlenkungsausschuss verabschiedet.

Der Programmbeirat wird durch je eine Vertretung pro Justizverwaltung gebildet. Die von dem Gremium zu bestimmende Leitung fasst die Stellungnahmen zu einer einheitlichen Stellungnahme zusammen.

#### 4.2.5 Praxisbeirat

Der Praxisbeirat berät die Programmleitung aus Anwendersicht, insbesondere unter den Gesichtspunkten Ergonomie und Barrierefreiheit. Er prüft die entstandenen Arbeitsergebnisse und kommuniziert der Programmleitung notwendige Änderungen.

In den Praxisbeirat kann jede Justizverwaltung bis zu zwei Vertretungen entsenden.

#### 5. Kostentragung und Personalgestellung

#### 5.1 Umlagefähige Kosten

Zu den umlagefähigen Kosten zählen die dem Entwicklungs- und Pflegeverbund für die Erstellung und Pflege des gemeinsamen Fachverfahrens entstehenden Kosten. Hierzu zählen auch die Kosten für die Einrichtung und den Betrieb der Kontroll- und Steuerungsstruktur.

Kosten des von den Ländern eingesetzten eigenen Personals, einschließlich der Personalnebenkosten (z. B. Reisekosten, Arbeitsplatzausstattung, Raumkosten), werden nicht erstattet.

Davon ausgenommen sind die Personalkosten der für die Geschäftsstelle des Programmlenkungsausschusses freigestellten Bediensteten. Für diese kann Kostenausgleich in Höhe der Personaldurchschnittskosten gemäß den jeweiligen pauschalierten Personalvollkosten verlangt werden. Die Kostenverteilung erfolgt nach dem Königsteiner Schlüssel (vgl. Abschnitt 5.5).

Die Verteilung von Sach- und Personalkosten auf die beteiligten Justizverwaltungen erfolgt unter Beachtung der jeweiligen haushaltsrechtlichen Bestimmungen. Beide Kostenarten können aus haushaltsrechtlichen Gründen unterschiedlich aufgeteilt werden.

## 5.2 Personalgestellung

Der Personalbedarf wird im Rahmen der jährlichen Budgetplanung festgestellt. Die Landesjustizverwaltungen sind verpflichtet, Projektpersonal mindestens entsprechend ihrem Anteil am Königsteiner Schlüssel zu entsenden. Derzeit wird von einem Gesamtpersonalbedarf von 60 Vollzeitäquivalenten ausgegangen. Eine Anrechnung von gestellten Personalbedarfsanteilen findet nur statt, wenn die Freistellung der jeweiligen Bediensteten für das Programm mindestens 0,5 AKA beträgt.

#### 5.3 Kostenregelung

Die Kosten gemeinsamer Entwicklungen und der Pflege werden von allen beteiligten Landesjustizverwaltungen gemeinsam getragen. Zu einer gemeinsamen Entwicklung zählt auch die im Programm beschlossene Schaffung von Schnittstellen auf Seiten des gemeinsamen Fachverfahrens zu den Umsystemen.

Die Kosten für erforderliche Schnittstellen und Anpassungen auf Seiten der jeweiligen Umsysteme werden von den Landesjustizverwaltungen getragen, die diese Systeme einsetzen.

## 5.4 Kosten bis zum Abschluss dieser Vereinbarung

Alle Landesjustizverwaltungen tragen die bis zum Abschluss dieser Vereinbarung entstandenen Kosten selbst, soweit nicht nachfolgend ausdrücklich Abweichendes vereinbart ist.

Die Kosten für Beauftragungen im Projekt "Modernisierung forumSTAR" bis 28. September 2016 (Prüfungsauftrag durch den E-Justice-Rat) werden durch die Länder des Entwicklungsverbunds forumSTAR getragen. Die Kosten für Beauftragungen nach diesem Zeitpunkt – ausgenommen diejenigen für das Textsystem – werden gemeinsam von allen Ländern getragen.

#### 5.5 Kostenverteilungsschlüssel

Die Kosten der Entwicklung des gemeinsamen Fachverfahrens werden nach dem Königsteiner Schlüssel verteilt. Maßgeblich für die Kostenverteilung im jeweils laufenden Kalenderjahr ist der jeweilige Königsteiner Schlüssel aus dem Vorjahr.

## 5.6 Andere Kostenregelungen

Bereits vereinbarte Kostenregelungen in anderen Entwicklungs- und Pflegeverbünden bleiben unberührt. Soweit sie von der vorstehenden Regelung abweichen, ist ihre Anpassung anzustreben.

#### 5.7 Haushaltsvorbehalt

Die Verpflichtung zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung von Haushaltsmitteln in den Haushaltsplänen der jeweiligen Länder. Die Landesjustizverwaltungen werden sich nachdrücklich und nachhaltig um die Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel bemühen.

#### Nutzungsrechte

Alle Landesjustizverwaltungen erhalten die Nutzungsrechte, um die gemeinsam entwickelte Software einsetzen zu können.

Soweit einem oder mehreren Beteiligten Nutzungsrechte an den Programmen im Zuge der Realisierung übertragen werden, stehen diese im Umfang dieser Verwaltungsvereinbarung auch den übrigen zu.

## 7. Kündigung

Dieses Verwaltungsabkommen wird auf unbestimmte Dauer geschlossen. Es kann mit zwölfmonatiger Kündigungsfrist schriftlich gegenüber dem Vorsitzland zum Jahresende gekündigt werden.

Länder, die nicht zu den in Ziffer 4.2.1 c) Satz 1 genannten Ländern gehören, werden bei ihrer Kündigung nur an den Kosten beteiligt, die bis zur Erklärung ihrer Kündigung angefallen sind. Als angefallen gelten Kosten, deren zugrundeliegende Maßnahmen vor dem Zeitpunkt der Kündigungserklärung bereits beauftragt worden sind. Nach Wirksamwerden der Kündigungserklärung stehen dem kündigenden Land die Nutzungsrechte in dem Umfang zu, für den eine Kostenbeteiligung erfolgt ist.

Das Abkommen tritt mit dem Ausscheiden von mehr als zwei Landesjustizverwaltungen außer Kraft, falls die verbleibenden Länder nicht ausdrücklich die Fortgeltung bestätigen. Der Kostenanteil ausgeschiedener Landesjustizverwaltungen wird nach dem relativen Verhältnis ihrer Anteile am jeweils aktuellen Königsteiner Schlüssel auf die verbliebenen Landesjustizverwaltungen aufgeteilt.

#### 8. Salvatorische Klausel

Sollten Teile dieses Abkommens nicht wirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit des Abkommens im Übrigen.

#### 9. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch die letzte beteiligte Justizverwaltung in Kraft.

Ministerium der Justiz und für Europa	Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Baden-Württemberg	
(Elmar Steinbacher)	(Prof. Dr. Frank Arloth)
Senatsverwaltung für Justiz,	Ministerium der Justiz und für Europa und
Verbraucherschutz und	Verbraucherschutz des Landes
Antidiskriminierung, Berlin	Brandenburg
(Martina Gerlach)	(Dr. Ronald Pienkny)
Senator für Justiz und Verfassung der	Freie und Hansestadt Hamburg,
Freien Hansestadt Bremen	Justizbehörde
(Jörg Schulz)	(Katja Günther)
Hessisches Ministerium der Justiz	Justizministerium Mecklenburg-
riessisches Willisterführ der Sustiz	Vorpommern
	VOIPOIIIIIOIII
(Thomas Motz)	(Pirgit Cärtner)
(Thomas Metz)	(Birgit Gärtner)

Niedersächsisches Justizministerium	Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen
(Stefanie Otte)	(Dirk Wedel)
Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz	Ministerium der Justiz des Saarlandes
(Philipp Fernis)	(Roland Theis)
Sächsisches Staatsministerium der Justiz	Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt
(Andrea Franke)	(Hubert Böning)
Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein	Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz
(Milfrig of Hanne)	(Cohootion van Aran 55)
(Wilfried Hoops)	(Sebastian von Ammon)